

VERBAND DER EIFORSTUNGSGENOSSENSCHAFTEN
(Einförstungsverband)

registrierte Genossenschaft m. b. H.

Gmunden, Linzer Straße 42, Ruf 07612-4086

Datum: 7. JUNI 1985

GMUNDEN, am 6.5.1985 4.6.85 *Sudb*
Verteilt

A. Storz

G.-Z.: Vbd.V/5a-1985

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird (Forstgesetz-
novelle 1985);
Stellungnahme des Einförstungs-
verbandes

**Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft**
Eing. - 8. MA 1985
Blg. 12102/13

W3

Bezug: Z1. 12.102/03-I 2/85

Das Bundesministerium hat dem Verband der Einförstungsgenossen-
schaften Ende 1981 dankenswerterweise die Möglichkeit einge-
räumt, zum seinerzeitigen Entwurf einer Forstgesetznovelle
Stellung zu nehmen.

Nachdem wir vom neuerlichen Entwurf einer Forstgesetznovelle
Kenntnis erlangt haben, erlauben wir uns namens der 11.500
einförstungsberechtigten Mitglieder des Einförstungsverbandes
in der Beilage eine Stellungnahme zum Novellierungsentwurf
mit der Bitte zu übermitteln, die darin enthaltenen berech-
tigten Anliegen berücksichtigen zu wollen.

In der Hoffnung keine Fehlbitte getan zu haben verbleiben wir

in vorzüglicher Hochachtung
f.d. Einförstungsverband :

ÖR Fürthauer eh.

Obmann

Geschäftsführer

Verband der Einförstungsgenossenschaften
(Einförstungsverband)

registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung

Sitz: Gmunden Linzerstraße 42, Ruf

1 Anlage

Forstgesetznovelle 1985

Zl. 12.102/03 - I 2/85

Stellungnahme des Einforstungsverbandes

=====

Zu Z. 2: (§ 1 Abs. 4 lit. c des Novellierungsentwurfes)

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr auch Strauchflächen für die die bloße Schutzwaldeigenschaft nach § 21 FG 1975 zu- trifft, als Wald im Sinne des Forstgesetzes gelten und somit den strengen Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Im Zusammenhang mit § 21 Abs. 2 lit. e und lit. f bedeutet das, daß jede Strauchfläche in der Kampfzone und unmittelbar oberhalb der Kampfzone des Waldes den Rodungsbestimmungen genauso unter- liegt, wie den strengen Bestimmungen der Schutzwaldbehandlung. Da sich die Mehrzahl der Einforstungsalmen gerade in diesen Regionen befindet und die Freihaltung (Schwendung) der Almflächen somit forstgesetzlich verboten wurde, können wir dieser inhalt- lichen Erweiterung des forstgesetzlichen Waldbegriffes nicht zu- stimmen. Es sei denn, man würde für Almflächen eine geeignete Ausnahmeregelung in die Novellierung aufnehmen.

Zu Z. 3: (§ 1 Abs. 4 lit. d des Novellierungsentwurfes)

Wenn Baumgruppen in der Flur bereits ab einem Ausmaß von 200 m² als Wald im Sinne des Forstgesetzes gelten sollen, werden die Grundeigentümer sicherlich noch weniger bereit sein, solche ökologisch wertvollen und landschaftsgestaltenden Flurgehölzer aufkommen zu lassen. Das Ausmaß von 200 m² ist unserer Ansicht nach zu gering bemessen.

Zu Z. 4: (§ 3 Abs. 4 des Novellierungsentwurfes)

Da zur Regelung der Angelegenheiten der Bodenreform - dazu zählen auch agrargemeinschaftliche Rechte und Einforstungsrechte - allein die Agrarbehörden berufen sind, erscheint hinsichtlich der Sich- erung von Einforstungsrechten und nicht zuletzt aus verfassungs- rechtlichen Gründen die Herstellung eines Einvernehmens zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Agrarbehörde als angebracht.

- 2 -

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Soferne es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde vor Erlassung der im Abs. 2 genannten Bescheide das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen."

Zu Z. 9: (§ 15 a Abs. 1 des Novellierungsentwurfes)

Der neue § 15 a Abs. 1 würde bedeuten, daß im Falle der Teilung von Waldgrundstücken in einem Verfahren nach den Bodenreformgesetzen (Verfahren nach den Gesetzen über die Behandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten oder Zusammenlegungsverfahren) die Agrarbehörde jeweils eine Bescheinigung von der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Vorlage beim Grundbuchsgericht anlässlich der Verbüchierung des Verfahrensergebnisses erbeten müßte.

Diese Forderung zieht nicht nur eine unökonomische Mehrbelastung der Agrarbehörden nach sich, sondern sie widerspricht auch dem Postulat der agrarbehördlichen Kompetenzkonzentration.

Es wird folgende Ergänzung des § 15 a Abs. 1 vorgeschlagen:

" Dies gilt nicht für Teilungen im Zuge eines Verfahrens nach den Bodenreformvorschriften."

Zu Z. 11: (§ 17 Abs. 2 des Novellierungsentwurfes)

Diese restriktive Bestimmung wird sich äußerst nachteilig auf die Bestrebungen zur Ordnung von Wald und Weide auf den vorwiegend in der Kampfzone gelegenen Almen auswirken. Von der gegenständlichen Auflage einer Ersatzaufforstung wären daher Rodungen im Zuge von Bodenreformmaßnahmen (wie z.B. Trennung von Wald und Weide) auszunehmen.

Zu Z. 15: (§ 19 Abs. 5 lit. b und d des Novellierungsentwurfes)

Hinsichtlich der Parteistellung im Rodungsverfahren wäre klarzustellen, daß zu den dinglich Berechtigten im Sinne des Forstgesetzes auch die Einforstungsberechtigten (§ 32 FG) zählen.

- 3 -

Zu Z. 20: (§ 34 Abs. 4 des Novellierungsentwurfes)

Die im Novellierungsentwurf vorgesehene Bindung von befristeten Sperrern anlässlich von Holzfällung und -bringung in Gefährdungsbereichen (§ 34 Abs. 2 lit. b) an eine behördliche Bewilligung, stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die Forstbetriebe und auch für die Holzbezugsberechtigten dar, zumal sich der Holzfällungs- und -bringungsbereich in den meisten Fällen über mehr als 5 ha erstreckt und somit bewilligungspflichtig wäre. Es wird ersucht, für befristete Sperrern zum Zwecke der Holzwerbung zur Gänze von der behördlichen Bewilligungspflicht abzusehen.

Zu Z. 31: (§ 64 a Abs. 2 des Novellierungsentwurfes)

Durch die Errichtung von Bringungsanlagen werden die Waldweiderechte sowohl hinsichtlich ihrer Ausübbarkeit als auch hinsichtlich ihrer Bedeckung zumeist wesentlich beeinträchtigt. Eine Parteistellung zugunsten der auf dem Errichtungsgebiet Nutzungsberechtigten wäre daher dringend geboten. Im Interesse des Schutzes dieser Nutzungsrechte müßte zumindest der Agrarbehörde ein Anhörungsrecht im forstbehördlichen Verfahren eingeräumt werden. Gleiches gilt sinngemäß für §§ 62 und 63 (Meldepflicht für Forststraßen und Schlepperwege).

Wir erlauben uns neuerlich auf einige über den Novellierungsentwurf hinausgehende forstgesetzliche Probleme mit der Bitte hinzuweisen, diese gleichfalls im Zuge der beabsichtigten Novellierung berücksichtigen zu wollen.

1.) (§ 5 Abs. 3 FG 1975)

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, BGBl. Nr. 103/1951

"ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück als Weideboden oder Waldboden zu gelten hat, wird im Zweifelsfall ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundkataster von der Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen entschieden"

- 4 -

muß bezweifelt werden, ob die Bestimmung des § 5 Abs. 3 aus verfassungsrechtlichen Gründen unbedenklich erscheint. Auf alle Fälle wird jedoch durch diese Kompetenzkonkurrenz die Rechtssicherheit in Mitleidenschaft gezogen.

Es wird angeregt, im Zuge der Forstgesetznovelle 1985 auch diese Problematik zu berücksichtigen.

2.) (§ 20 Abs. 1 FG 1975)

Im § 20 Abs. 1 kommt der Agrarbehörde lediglich eine Feststellungsfunktion hinsichtlich des Bestehens und des Ausmaßes der auf der zur Rodung beantragten Waldfläche lastenden Einforstungsrechte zu. Da die Agrarbehörde in Vollziehung der Bodenreformgesetze für die nachhaltige Sicherung von Einforstungsrechten verantwortlich ist, erscheint ein Mitspracherecht der Agrarbehörde bei derartigen Rodungsentscheidungen ein Mindestanspruch zu sein. Es wird folgende Formulierung des § 20 Abs. 1 vorgeschlagen:

"Bestehen am Wald Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechte, so hat die Behörde die Agrarbehörde zu verständigen und das Rodungsverfahren bis zu deren Entscheidung über Bestehen und Ausmaß solcher Rechte auszusetzen. Im Falle des Bestehens solcher Rechte hat die Behörde vor der Rodungsentscheidung das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen."

3.) (§ 30 Abs. 3 FG 1975)

In der Bestimmung des § 30 Abs. 3 sind die in einen Bannlegungsantrag aufzunehmenden Angaben geregelt. Hiebei wurde offensichtlich auf die Nutzungsberechtigten (insbesondere auf die Einforstungsberechtigten) auf der zur Bannlegung beantragten Waldfläche vergessen. Gerade für die Vorschreibung von Bannlegungsmaßnahmen bzw. -unterlassungen ist die Kenntnis der auf der zur Bannlegung beantragten Waldfläche lastenden Einforstungsrechte und sonstigen Nutzungsrechte bedeutsam, denn nur in Kenntnis dieser Rechte kann auch der Bestimmung des § 31 Abs. 5 entsprochen werden.

Folgende Ergänzung des § 30 Abs. 3 wird vorgeschlagen:

- 5 -

"Der Antrag hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere den Bannzweck, die genaue Bezeichnung des zur Bannlegung beantragten Waldes, seine Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die beantragten Beschränkungen und den Kreis der voraussichtlich Begünstigten."

Zumal lediglich für das Verfahren zur Aufhebung einer Bannlegung die Parteistellung in § 30 Abs. 7 geregelt ist, erscheint auch eine Parteistellungsregelung für das Bannlegungsverfahren selbst als überlegenswert.

4.) (§ 31 Abs. 5 FG 1975)

Das Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, BGBl. Nr. 103/1951 gestattet aus sozialen und strukturpolitischen Erwägungen eine Ablösung von Einforstungsrechten in Geld nur unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen. Um unnötige wirtschaftliche Härten für die bergbäuerliche Bevölkerung hintanzuhalten, wäre für die Abgeltung von Einforstungsrechten eine Naturalentschädigung einer Geldentschädigung nach dem Eisenbahnteilungsgesetz vorzuziehen.

Im übrigen sei angemerkt, daß Nutzungsrechte im Sinne des BGBl. Nr. 103/1951 (Einforstungsrechte) Rechte öffentlich-rechtlicher Natur sind. Entsprechend ständiger Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes können nur vermögenswerte Privatrechte Gegenstand einer Enteignung sein.

Es wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 5 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Soweit durch die Bannlegung Einforstungsrechte betroffen sind, ist die Entschädigung durch Belastung anderweitiger Waldgrundstücke im Ausmaß der geschmälernten Einforstungsrechte und soweit dies nicht möglich ist, durch Zuerkennung einer jährlichen Rente zu leisten."

5.) (§ 37 Abs. 4 FG 1975)

Die Landesausführungsgesetze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte beinhalten wesentlich ausführlichere Rege-

- 6 -

lungen insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Schonungslegung. Beispielsweise kann demnach die Agrarbehörde eine Verpflockung der Kulturen anordnen, wenn zur Deckung des urkundlichen Weidebedarfs die Beweidung der Schonungsfläche notwendig ist. Es soll daher klargestellt werden, daß auch die einforstungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schonungslegung von den Abs. 1 und 3 nicht berührt werden.

Es wird folgende Formulierung des § 37 Abs. 4 vorgeschlagen:

"Die für Weiderechte in Einforstungswäldern geltenden Bestimmungen der Regulierungsurkunden und Bestimmungen der Landesausführungsgesetze aufgrund des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 werden durch die Regelungen der Abs. 1 und 3 nicht berührt."

10.) (§ 101 Abs. 2 lit. e FG 1975)

Es ist verständlich, daß die Ausübung der Waldweide bzw. deren Auswirkung unter Umständen den Zielsetzungen der Wildbach- und Lawinenverbauung entgegenstehen kann. Ist die Beschränkung der Waldweide mit Rücksicht auf Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen erforderlich, so ist aus verfassungsrechtlichem Grund (Art. 12 Abs. 3 B-VG) die Zuständigkeit der Agrarbehörde und nicht der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben. Gegebenenfalls kann die Agrarbehörde eine ordnungsgemäße Neuregulierung oder allenfalls eine teilweise oder gänzliche Ablösung von Weiderechten auf fremden Grund und Boden durchführen.

Der Verband der Einforstungsgenossenschaften dankt für die ihm eingeräumte Möglichkeit zum Entwurf der Forstgesetznovelle 1985 Stellung nehmen zu dürfen und bittet um Berücksichtigung seiner Vorschläge und Anregungen.

In vorzüglicher Hochachtung
f.d. Einforstungsverband

St. Thoenes
Obmann

Kimling
Geschäftsführer